

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 55942/2021

Felix-Dahn-Platz 12

Unentgeltlicher Grundtausch

Auflassung aus dem Öffentlichen Gut und

Tausch einer ca. 11 m² großen Teilfläche

des Gdst. Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard

gegen eine ca. 13 m² große Teilfläche

des Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard

und Übernahme dieser Fläche

in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Im Rahmen eines Bauprojektes des Architekturbüros DI Paul Michael Pilz am Felix-Dahn-Platz 12 soll im Hinblick auf eine bessere Zugänglichkeit des Gebäudes eine vertragliche Regelung für einen Grundtausch vereinbart werden. Hierbei soll eine ca. 11 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz aufgelassen und dem Grundstück Nr. 1242, EZ 1086 in der KG St. Leonhard zugeschrieben werden. Im Gegenzug dazu soll eine ca. 13 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard im Tauschwege erworben und dem Öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

Vom Architekturbüro DI Paul Pilz wurde unter Einbeziehung des Stadtplanungsamtes und des Straßenamtes ein Übersichtsplan vom 30.08.2021 errichtet und die Abteilung für Immobilien hat auf dessen Basis mit dem Grundeigentümer die diesbezüglichen Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz eine Vereinbarung über den Tausch der genannten Flächen abgeschlossen.

Demnach erfolgt der Grundtausch unentgeltlich und wertgleich, jedoch nicht flächengleich um die Zugänglichkeit des Gebäudes zu gewährleisten.

Das Grundstück Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard ist im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz als Wohnen Allgemein (WA) 0,6 – 1,4 sowie als Verkehrsfläche ausgewiesen. Das Grundstück Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard ist im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche sowie als Öffentliche Parkanlage ausgewiesen.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und allfälliger Ertragssteuern hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.

Die Errichtung des Tauschvertrages - sofern erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz, Präsidialamt – Zivilrecht bzw. durch einen beauftragten Vertragserrichter von und auf Kosten der Stadt Graz.

Für die Auflassung der ca. 11 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard aus dem Öffentlichen Gut und für die Übernahme der ca. 13 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard in das Öffentliche Gut der Stadt Graz ist noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 114/2020, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Der unentgeltliche Grundtausch einer ca. 11 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard gegen eine ca. 13 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard, vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

Anlagen: Vereinbarung inkl. Plan

Die Bearbeiterin:
Mag. Daniela Dreitler-Köhrer

Der Abteilungsleiter A 8/4:
Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:
Dr. Günter Riegler

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und
Tourismus am 16. Sept. 2021

Der/Die SchriftführerIn:

Heinemann

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>16.9.21</u>			Der/die SchriftführerIn:	
			<i>[Handwritten signature]</i>	

A 8/4 – 55942/2021
Felix-Dahn-Platz 12
Unentgeltlicher Grundtausch
Auflassung aus dem Öffentlichen Gut und
Tausch einer ca. 11 m² großen Teilfläche
des Gdst. Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard
gegen eine ca. 13 m² große Teilfläche
des Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard
und Übernahme dieser Fläche
in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 06.07.2021
D.D.K./ Ch. Zo.

Präambel

Im Rahmen eines Projektes des Architekturbüros DI Paul Michael Pilz am Felix-Dahn-Platz 12 wird im Hinblick auf eine bessere Zugänglichkeit des Gebäudes eine Teilfläche des Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard von Herrn Jürgen Slanitsch gegen eine Teilfläche des Öffentlichen Gutes von der Stadt Graz abgetauscht.

Unter Einbeziehung des Stadtplanungsamtes und dem Straßenamt wurde vom Architekturbüro DI Paul Michael Pilz beiliegender Übersichtsplan erstellt, gemäß dem die Stadt Graz die in rot - strichlierter Farbe dargestellte Grundstücksfläche im Ausmaß von ca. 13 m² und Herr Jürgen Slanitsch die ebenfalls in rot - strichlierter Farbe dargestellte Grundstücksfläche im Ausmaß von ca. 11 m² erwerben soll.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Graz**, Hauptplatz 1, 8011 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, einerseits und

Herrn **Jürgen SLANITSCH**, geboren am 25.12.1976, wohnhaft in der Loibacherstraße 33, 9150 Bleiburg, andererseits, im Nachfolgenden kurz „Tauschpartner“ genannt, wie folgt:

1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen, während der Tauschpartner für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundeigentum die Vereinbarung sowie die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

Die Rechtskraft dieser Vereinbarung erfolgt durch Organbeschlüsse sowie durch die Übernahme der vertragsgegenständlichen Grundfläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

Der Tauschpartner ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 1086, KG St. Leonhard, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1242 mit einer Gesamtfläche von 337 m².

Das Grundstück Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard befindet sich im Öffentlichen Gut der Stadt Graz.

Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand vom 06.07.2021 sowie der Übersichtsplan vom 30.06.2021 des Architekturbüros DI Paul Michael Pilz.

KATASTRALGEMEINDE 63102 St. Leonhard
BEZIRKSGERICHT Graz-Ost

EINLAGEZAHL 1086

Letzte TZ 6354/2018
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****			
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1242	GST-Fläche *	337	
	Bauf. (10)	145	
	Gärten (10)	192	Felix-Dahn-Platz 12 Schörgelgasse 41

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten (10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Jürgen Slanitsch

GEB: 1976-12-25 ADR: Loibacherstraße 33, Bleiburg 9150

a 21621/2016 IM RANG 18228/2016: Kaufvertrag 2016-10-03 Eigentumsrecht

b 6354/2018 Belastungs- und Veräußerungsverbot

***** C *****

11 a 6354/2018

FRUCHTGENUSSRECHT

gem Pkt II Dienstbarkeitsvertrag 2018-03-26 für

Amalia Slanitsch geb 1949-07-12

Gottfried Slanitsch geb 1952-11-03
12 a 6354/2018
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
Amalia Slanitsch geb 1949-07-12
Gottfried Slanitsch geb 1952-11-03

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

2.2. Willenseinigung

Der Tauschpartner tauscht und übergibt unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum eine ca. 13 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard mit allen Rechten und Pflichten, Rainen und Grenzen und Befugnissen, mit denen der Tauschpartner diese Grundstücksfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Im beiliegenden Übersichtsplan ist diese Fläche in rot - strichlierter Farbe dargestellt.

Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum des Tauschpartners und dieser übernimmt tauschweise in sein Eigentum eine ca. 11 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard nach erfolgter Auflassung aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz mit allen Rechten und Pflichten, Rainen und Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Grundstücksfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Im beiliegenden Übersichtsplan ist diese Fläche in rot - strichlierter Farbe dargestellt.

2.3. Flächenwidmung - Bebauung

Das Gdst. Nr. 1242, EZ 1086, KG St. Leonhard ist im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz als WA 0,6 – 1,4 sowie als Verkehrsfläche ausgewiesen. Das Gdst. Nr. 1980/1, EZ 50000, KG St. Leonhard ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche sowie als Öffentliche Parkanlage ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die vorangeführten Grundstücksflächen nicht im Verdachtsflächenkataster, Archäologiekataster sowie im Bombenblindgängerkataster aufscheinen.

3. Kaufpreis

Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 1.500,- unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt.

Die Verrechnung des Tauschwertes erfolgt umsatzsteuerbefreit, somit wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

4. Gewährleistung

4.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas Anderes bestimmt, haftet der Tauschpartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundstücksfläche von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie ab Übergabe für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Für die im Grundbuch in der EZ 1086, KG St. Leonhard im C – Blatt unter

C-LNr. 11 a - Fruchtgenußrecht für Frau Amalia Slanitsch, geb. am 12.07.1949 und Herrn Gottfried Slanitsch, geb. am 03.11.1953 sowie

C-LNr. 12 a - Belastungs- und Veräußerungsverbot für Frau Amalia Slanitsch, geb. am 12.07.1949 und Herrn Gottfried Slanitsch, geb. am 03.11.1952

eingetragenen Belastungen wird als Zustimmung zum Erwerb durch die Stadt Graz diese Vereinbarung von den Buchberechtigten mitunterfertigt.

Die im Grundbuch in der EZ 50000, KG St. Leonhard eingetragenen Belastungen betreffen nicht den Vertragsgegenstand.

Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Sie haften daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

5. Konsumentenschutzgesetz

Zur Information werden nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen des § 3a KSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 KSchG dargestellt:

§ 3. (1) (Auszug) .. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. ..

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen

lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

- 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,*
- 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile*
- 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und*
- 4. die Aussicht auf einen Kredit.*

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

6. Übergabe und Übernahme

Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird durch die Stadt Graz veranlasst.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Vertragspartner hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksflächen an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Vertragsgegenstand befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art mit zu übernehmen haben und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen sind.

7. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Tauschvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und Ertragssteuern hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Ertragssteuern gehen zu Lasten des Tauschpartners. Die Stadt Graz wird hinsichtlich einer diesbezüglichen Mithaftung von dem Tauschpartner vollkommen schad- und klaglos gehalten.

Die Errichtung des Tauschvertrages, wenn erforderlich, wird durch die Stadt Graz - Präsidialabteilung - Zivilrecht veranlasst.

8. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichern die Vertragspartner dies ausdrücklich zu.

Die Vertragspartner erklären, dass ab Unterfertigung dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung den Vertragspartnern ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen eingeräumt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner erteilen ihre gegenseitige Zustimmung, dass nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung die erworbenen Grundstücksflächen jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden können.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anspruchsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Der Tauschpartner verpflichtet sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherlicher Eigentümer unverzüglich über Aufforderung des jeweiligen Vertragspartners zu unterfertigen, sofern diese im Zusammenhang mit dieser Grundstückstransaktion stehen.

9.1. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

9.2. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz bei der Durchführung der gegenständlichen Transaktion einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

Anlage:

Übersichtsplan vom 30.06.2021 des Architekturbüros DI Paul Michael Pilz

Graz, am: 12.07.2021
für die Stadt Graz
für die Abteilung für Immobilien

Dr. H. P. P. P.



A 8/4 - Abteilung für Immobilien
Tummeiplatz 9 | A-8010 Graz

Bleibung, am: 7.7.2021
Jürgen SLANITSCH,
geb. am 25.12.1976

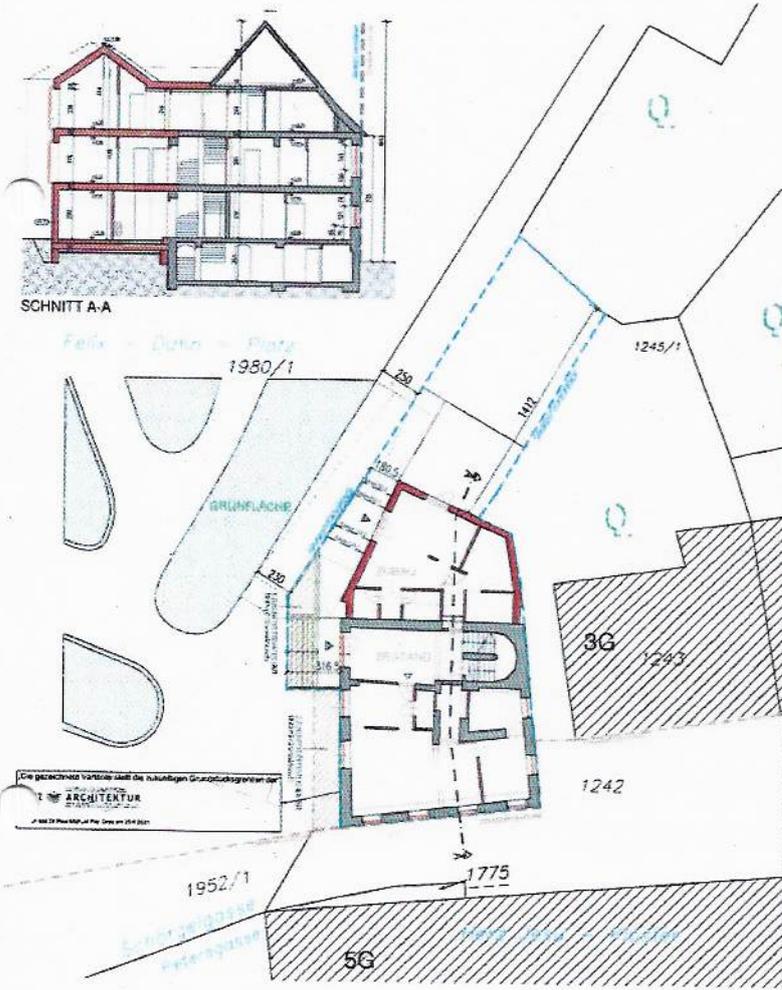
Slanitsch Jürgen

Bleibung, am: 7.7.2021
Amalia SLANITSCH,
geb. am 12.07.1949
(als Buchberechtigte)

Slanitsch Amalia

Bleibung, am: 7.7.2021
Gottfried SLANITSCH,
geb. am 03.11.1952
(als Buchberechtigter)

Slanitsch Gottfried



ÜBERSICHTSPLAN	
Grundstückdaten	GN.: 1242 EZ.: 1086 KG.: 83102 ± 0,00 = 359,64 m ² A.
Behörde	Die zuständige Straßenverwaltung stimmt dem Bauvorhaben gem. § 24 Abs 1 Z 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 zu: Datum: _____ Unterschrift: _____ (Straßenamt) Straßenamt 8020 Graz, Europaplatz 20
Bauwerber Grundigentümer	Gottfried Slanitsch Loibacherstraße 26 A - 9150 Bleiburg Jürgen Slanitsch Loibacherstraße 33 A - 9150 Bleiburg
Planverfasser Bevollmächtigter	ARCHITEKT DIPL.-ING. PAUL MICHAEL PILZ STAATLICH BEFUGIERT UND BEZUGS-EP ZWI-LEHNER KASTELFELD GASSE 30 8010 GRAZ T. 0316 82 88 07 F. 0316 82 88 97 50
LAGEPLAN SCHNITT A-A	Gez.: PP Datum: 30.05.2021
	Maßstab: M1:200 Index:

BÜRO & WOHNHAUS am FELIX-DAHN-PLATZ in Graz

	Signiert von	Dreitler-Köhrer Daniela
	Zertifikat	CN=Dreitler-Köhrer Daniela,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-17T08:32:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-17T13:18:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-18T14:12:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-30T13:22:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.